

Bekleidungsreglement

UHC Wild Tigers Härkingen-Gäu

Dokumenthistorie

Datum	Bezeichnung	durch
10.2.2012	Erstellung	Vorstand
8.10.2012	Ergänzung/ Anpassung	Vorstand
1.6.2015	Ergänzung	Vorstand
7.8.2018	Anpassung	Vorstand

Hauptsponsor:

RAIFFEISEN

Raiffeisenbank Gäu-Bipperamt

I. Definition

Art. 1 Die Genehmigung und Änderung des Bekleidungsreglements obliegt dem Vorstand.

II. Mannschaftsdress

Art. 2 Lizenzierte Feldspieler mit Teilnahme an Meisterschaftsspielen haben Anrecht auf eine einheitliche Teambekleidung.

Art. 3 Das Mannschaftsdress wird durch den Verein organisiert, bedruckt und übernommen.

Art. 4 Das Torhütertrikot für die Torhüter wird durch den Verein organisiert, bedruckt und zu Verfügung gestellt.

Art. 5 Das vom Verein zu Verfügung gestellte Mannschaftsdress / Torhütertrikot bleibt Eigentum des Vereins.

Art. 6 Die Spieler verpflichten sich, zum Mannschaftsdress Sorge zu tragen. Die Reinigung und Pflege obliegt dem jeweiligen Trainer.

III. Feldspielerbekleidung

Art. 7 Bekleidung, welche nicht vom Verein zur Verfügung gestellt wird, muss vom jeweiligen Mitglied selbst erworben werden. Unihockeystock, Vereinstrainer, Schuhe und sonstige persönliche Ausrüstungsgegenstände sind immer Sache des Mitglieds.

IV. Torhüterbekleidung

Art. 8 Die Torhüterbekleidung wird auf der Stufe D, E und F leihweise durch den Verein zu Verfügung gestellt. Sie bleibt das Eigentum des Vereins.

Art. 9 Bei den Aktiven und Junioren A, B & C wird die Torhüterbekleidung vom Goalie selbst organisiert. Sie ist daher sein Eigentum.

Art. 10 Der Torhüter ist für seine Ausrüstung selbst verantwortlich. Er schaut, dass diese jederzeit komplett ist und bei Bedarf erneuert wird.

Art. 11 Der Verein stellt den A, B & C Junioren- Torhütern für ihre persönliche Ausrüstung einen Pauschalbetrag von 200 Franken pro Jahr zu Verfügung.

Art. 12 Eine allfällige Geldabgabe erfolgt nur gegen Quittung und wird mit einem Vertrag geregelt, welcher der Torhüter (oder sein gesetzlicher Vertreter, falls Torhüter/in unter 18 Jahren) und der Materialverantwortliche unterschreibt.

Hauptsponsor:

RAIFFEISEN

Raiffeisenbank Gäu-Bipperramt

- Art. 13 Zwingend zur Torhüterausrüstung gehört der Helm. Andere Ausrüstungsgegenstände wie Brustpanzer, Hosen, Tiefschutz, Knieschoner, Schuhe und Handschuhe sind je nach Bedarf des Torhüters zusätzlich zu besorgen.
- Art. 14 Hat ein Torhüter den Pauschalbetrag bezogen und verlässt den Verein, so hat der Verein das Recht, den Betrag pro rata temporis zurückzufordern.

Hauptsponsor:

RAIFFEISEN

Raiffeisenbank Gäu-Bipperamt